



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

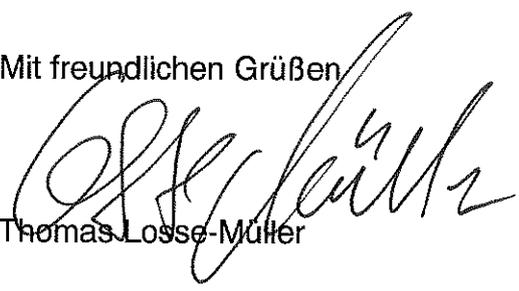
Kiel, ~~27~~ November 2013

**Verwaltungsvereinbarung über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler
Geobasisdaten zur Nutzung im Bundesbereich in der Fassung 2013;**
Vorlage des Innenministeriums vom 25. November 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Losse-Müller



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

25. November 2013

Finanzausschussvorlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Regelungen über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Nutzung im Bundesbereich sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Ländern in 2009 getroffen und in einer Vereinbarung von 2011 ergänzt worden. Beide Vereinbarungen laufen Ende 2013 aus, so dass ab dem 01.01.2014 eine neue Vertragsgrundlage geschaffen werden muss.

Die bisherigen Regelungen, die zum einen dem Bund die Verfügbarkeit über aktuelle digitale Geobasisdaten der Länder gewährleisten und zum anderen den Ländern entsprechende regelmäßige Einnahmen sicherstellen, haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen grundsätzlich fortgesetzt werden.

Ausführliche und andauernde Beratungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV) mit dem Ziel, die Vertragsin-

halte weiterer Bund/Länder-Vereinbarungen im Bereich der amtlichen Geobasisdaten zu konsolidieren und in einer umfassenden Vereinbarung zusammen zu fassen, waren bislang nicht erfolgreich. Eine einfache Verlängerung der bestehenden Vereinbarung kommt jedoch nicht in Betracht, da das Land Berlin als Vereinbarungspartner ausscheidet. Die amtlichen Geodaten der Berliner Vermessungsverwaltung stehen seit dem 1. Oktober 2013 entsprechend den Open-Data-Prinzipien kostenfrei zur Verfügung.

Die nunmehr von der AdV am 07. Oktober 2013 vorgelegte und zur Unterzeichnung vorgesehene Vereinbarung (Anlage 1) erstreckt sich daher nicht auf Daten aus dem Land Berlin, ist redaktionell überarbeitet und entspricht ansonsten den bisherigen Regelungen. Der vom Bund zu zahlende Pauschalbetrag bleibt in der bisherigen Höhe erhalten und wird weiterhin entsprechend der Flächengröße auf die Länder verteilt. Durch den Wegfall der Fläche Berlins bei dieser Verteilung bleibt der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil in Höhe von ca. 110 T€ unverändert (Mehreinnahmen lediglich ca. 0,3 T€).

Die Vertragslaufzeit ist auf 2 Jahre begrenzt. Hintergrund dafür sind die - bislang erfolglosen - Bestrebungen der AdV, nun innerhalb der nächsten beiden Jahre die Vertragsinhalte weiterer Bund/Länder-Vereinbarungen im Bereich der amtlichen Geobasisdaten zu konsolidieren und zusammen zu fassen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 19. November 2013 hat die Landesregierung dem Entwurf der Vereinbarung zugestimmt und den Ministerpräsidenten gebeten, den Innenminister zu ermächtigen, die Verwaltungsvereinbarung durch den für Vermessung und Geoinformation zuständigen Referatsleiter unterzeichnen zu lassen (Anlage 2).

Die Vereinbarung wird dem Finanzausschuss des Landtages mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Küpperbusch

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und
den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt
und Schleswig-Holstein, den Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen sowie den
Freien Hansestädten Bremen und Hamburg
über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten zur Nutzung
im Bundesbereich**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern

-nachfolgend "Bund" genannt-

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation

das Land Brandenburg,
vertreten durch die Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg (LGB)

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Digitale Fachverfahren
und Geoinformationswesen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation (HVBG)

das Land Mecklenburg Vorpommern,
endvertreten durch das Innenministerium,
vertreten durch den Leiter des Amtes für Geoinformation, Vermessungs-
und Katasterwesen im Landesamt für innere Verwaltung (AfGVK)

das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Inneren und für Sport, Vermessungs- und Kataster-
wesen

das Saarland,
vertreten durch das Landesamt Kataster- Vermessungs- und Kartenwesen (LKVK)

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig - Holstein,
vertreten durch das Innenministerium des Landes Schleswig – Holstein
Vermessungs- und Katasterverwaltung

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
(TLVermGeo)

-nachfolgend „Länder“ genannt-

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Länder überlassen dem Bund kontinuierlich amtliche digitale Geobasisdaten zur nichtkommerziellen Nutzung bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen nationalen und internationalen Aufgaben.
- (2) Digitale Geobasisdaten im Sinne von Absatz 1 sind:
 - a) Daten des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM)
 - b) Daten des Digitalen Landschaftsmodells 50.2 (DLM50.2)
 - c) Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (DTK) der Maßstäbe 1:25.000 (DTK25), 1:50.000 (DTK50) und 1:100.000 (DTK100)
 - d) Daten des Digitalen Geländemodells 2 (DGM2)
 - e) Daten des Digitalen Geländemodells 25 (DGM25)
 - f) Daten des Digitalen Geländemodells 50 (DGM50)
 - g) Digitale Orthophotos (DOP20)
 - h) sonstige verfügbare amtliche digitale Geobasisdaten
 - i) Hauskoordinaten
 - j) Daten des Digitalen Geländemodells 10 (DGM 10)
 - k) Datensatz Hausumringe (HU)
 - l) Daten des Quasigeoids.

Inhalte, Qualität und Aktualität der digitalen Geobasisdaten richten sich nach den im Anhang 1 aufgeführten AdV-Standards in der jeweils gültigen Fassung, deren zukünftigen aktuellen Fortschreibungen sowie den sich aus der nationalen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie ergebenden Anforderungen.

- (3) Die Länder verpflichten sich, die Daten nach Absatz 2 an das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) zu liefern. Das BKG ist im Rahmen des Absatz 1 zur Übermittlung der Daten berechtigt.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Übermittlung der Daten nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a), c), e) bis g) sowie i), k), und l) zur Nutzung durch den Bund zahlt dieser jährlich einen Pauschalbetrag von EURO 2.250.896,- an die Länder. Der jährliche Pauschalbetrag wird in einen Sockelbetrag von EURO 10.000,- je Land, im Übrigen nach der Flächengröße auf die Länder aufgeteilt und durch das BKG den Ländern je zur Hälfte zum 1. März und 1. September des jeweiligen Jahres überwiesen.

Für die bereits vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung erfolgte Übermittlung der Daten nach § 1 Absatz 2 Buchstabe j) zur Nutzung durch den Bund zahlt dieser von dem ursprünglichen Pauschalbetrag von EURO 1.512.000 an die Länder nach Flächengröße aufgeteilt jeweils zum 1. September folgende Beträge: in 2014 und 2015 jährlich EURO 302.400,- und in 2016: EURO 151.200,-. Die Nutzung der Daten unter § 1 Absatz 2 Buchstabe j bis k unterliegt einem jährlichen Haushaltsvorbehalt und kann jährlich bis zum 15. Dezember eines Jahres für das Folgejahr durch den Bund gekündigt werden. Im Falle der Kündigung ist der Bund verpflichtet, die betroffenen Daten nicht weiter zu

nutzen und die entsprechenden Datenbestände zu löschen.

Das Entgelt für die Nutzung der Daten nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) wird gesondert vereinbart.

Das Entgelt für die Nutzung der Daten nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) wird vereinbart, sobald die bundesweite Verfügbarkeit gegeben ist.

- (2) Die Festsetzung von Entgelten für die Überlassung der Daten nach § 1 Absatz 2 h) bleibt gesonderten Regelungen vorbehalten.
- (3) Das BKG gibt zum 1. Juli eines jeden Jahres den Ländern einen Überblick über den Eingang der Daten. Werden Daten nicht nach den in § 1 Absatz 2 spezifizierten Qualitätsanforderungen geliefert, kann der Bund nach Mahnung mit konkreten Hinweisen auf die Mängel und Gewährung einer Nachbesserungsfrist den jährlichen Pauschalbetrag um den auf das betreffende Land entfallenden Anteil für die nicht gelieferten Daten mindern und bei dem betroffenen Land in Abzug bringen.

§ 3 Haftung

- (1) Die Länder übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- oder Folgeschäden, die durch oder infolge der Übernahme, Weiterverarbeitung oder Nutzung der Daten entstehen.
- (2) Die Länder haften nicht für Ansprüche Dritter, insbesondere aus gesetzlicher Haftpflicht, die durch oder infolge der Übernahme, Weiterverarbeitung oder Nutzung der Daten entstehen.

§ 4 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt für zwei Jahre.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt damit die Vereinbarung vom 9. Februar 2009 und die dazu ergangene Ergänzungsvereinbarung vom 24. November 2011.

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Bauaufsicht, Landesbauordnung, Vermessung und Geoinformation -

Kiel, den

.....

Robert Reußow

Schlüter, Helmut (Innenministerium)

Von: Petersen, Klaus (Innenministerium)
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2013 10:07
An: Reußow, Robert (Innenministerium); Schlüter, Helmut (Innenministerium)
Betreff: KV 224 VV-Bundesnutzung

Das Kabinett hat die Vorlage am Dienstag wie vorgelegt beschlossen.

Freundliche Grüße
Klaus Petersen
-IV KSt 1-
Tel. 988 3016



Herr Ministerpräsident

Damen und Herren
Ministerinnen und Minister

Damen und Herren
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Kiel, 11. November 2013

Kabinettsvorlage Nr. 224/2013

Verwaltungsvereinbarung über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten zur Nutzung im Bundesbereich in der Fassung 2013

1. Beschlussvorschlag

- 1.1 Die Landesregierung stimmt der Verwaltungsvereinbarung über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten zur Nutzung im Bundesbereich zu.
- 1.2 Der Innenminister wird gebeten, den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter Beteiligung des Finanzministeriums vorab über die vorgesehene Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zu informieren.
- 1.3 Der Ministerpräsident wird gebeten, den Innenminister zu ermächtigen, die Verwaltungsvereinbarung durch den für Vermessung und Geoinformation zuständigen Referatsleiter unterzeichnen zu lassen.

2. Problem

Regelungen über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Nutzung im Bundesbereich sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Ländern in 2009 getroffen und in einer Vereinbarung von 2011 ergänzt worden. Beide Vereinbarungen laufen Ende 2013 aus, so dass ab dem 01.01.2014 eine neue Vertragsgrundlage geschaffen werden muss.

Die bisherigen Regelungen, die zum einen dem Bund die Verfügbarkeit über aktuelle digitale Geobasisdaten der Länder gewährleisten und zum anderen den Ländern entsprechende regelmäßige Einnahmen sicherstellen, haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen grundsätzlich fortgesetzt werden.

Ausführliche und andauernde Beratungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV) mit dem Ziel, die Vertragsinhalte weiterer Bund/Länder-Vereinbarungen im Bereich der amtlichen Geobasisdaten zu konsolidieren und in einer umfassenden Vereinbarung zusammen zu fassen, waren bislang nicht erfolgreich. Eine einfache Verlängerung der bestehenden Vereinbarung kommt jedoch nicht in Betracht, da das Land Berlin als Vereinbarungspartner ausscheidet. Die amtlichen Geodaten der Berliner Vermessungsverwaltung stehen seit dem 1. Oktober 2013 entsprechend den Open-Data-Prinzipien kostenfrei zur Verfügung.

Die nunmehr von der AdV am 07. Oktober 2013 vorgelegte und zur Unterzeichnung vorgesehene Vereinbarung (Anlage) erstreckt sich daher nicht auf Daten aus dem Land Berlin, ist redaktionell überarbeitet und entspricht ansonsten den bisherigen Regelungen. Der vom Bund zu zahlende Pauschalbetrag bleibt in der bisherigen Höhe erhalten und wird weiterhin entsprechend der Flächengröße auf die Länder verteilt. Durch den Wegfall der Fläche Berlins bei dieser Verteilung erhöht sich der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil minimal.

Die Vertragslaufzeit ist auf 2 Jahre begrenzt. Hintergrund dafür sind die - bislang erfolglosen - Bestrebungen der AdV, nun innerhalb der nächsten beiden Jahre die Vertragsinhalte weiterer Bund/Länder-Vereinbarungen im Bereich der amtlichen Geobasisdaten zu konsolidieren und zusammen zu fassen.

3. Lösung

Der Innenminister wird mit dieser Kabinettsvorlage ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung durch den für Vermessung und Geoinformation zuständigen Referatsleiter für Schleswig-Holstein unterzeichnen zu lassen.

4. Stellungnahme der beteiligten Ressorts

Die Kabinettsvorlage hat mitgezeichnet:
Das Finanzministerium (VI KSt 3) am 4. November 2013.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Einnahmen aus der bisherigen Vereinbarung betragen ca. 110 T€ und werden im durch die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2014 aufgenommenen Titel 0403-23101 vereinnahmt. Durch die nun zu unterzeichnende Vereinbarung bleiben die Einnahmen in der Größenordnung unverändert (Mehreinnahmen lediglich ca. 0,3 T€).